



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Verfahrenstechnologe/-technologin für Mühlen- und Getreidewirtschaft, Fachrichtung Müllerei¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

1. BBP 1: Qualitätssichernde Maßnahmen anwenden (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)

- ☐ a) betriebliches Qualitätssicherungssystem anwenden
- ☐ b) Muster nehmen, kennzeichnen und lagern
- ☐ c) Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen und Produkten sicherstellen
- ☐ d) produktbezogene Rechtsvorschriften, insbesondere Lebensmittel- und Futtermittelrecht, anwenden
- ☐ e) Maßnahmen der Personal-, Produkt- und Betriebshygiene durchführen
- ☐ f) Ziele, Aufgaben und Aufbau von Lebensmittelsicherheits- und Qualitätsmanagementsystemen beachten
- ☐ g) prozessunterstützende Kontrollen in den verschiedenen Prozessstufen durchführen und bei Abweichungen Maßnahmen veranlassen
- ☐ h) qualitätssichernde Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen einleiten, durchführen und dokumentieren
- ☐ i) bei Schädlingsbefall Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen

2. BBP 2: Rohstoffe annehmen und untersuchen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)

- ☐ a) Proben nach produktspezifischen Plänen nehmen
- ☐ b) Warenbegleitpapiere kontrollieren und mit Liefergut vergleichen und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen
- ☐ c) Rückstellmuster kennzeichnen, lagern und dokumentieren

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Verfahrenstechnologen Mühlen- und Getreidewirtschaft und zur Verfahrenstechnologin Mühlen- und Getreidewirtschaft vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1002)

- ☐ d) produktspezifische sensorische, chemische, physikalische und mikrobiologische Untersuchungen im Hinblick auf Qualität und weitere Verwendung der anzunehmenden Produkte durchführen und extern veranlassen
- ☐ e) Untersuchungsergebnisse mit produktspezifischen Vorgaben abgleichen, bewerten und Analyseberichte erstellen, Zuordnung zu Qualitätsgruppen prüfen und vornehmen sowie bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen
- ☐ f) Besatzanalysen unter Berücksichtigung von Kornbesatz, Fremdbesatz und tierischem Befall durchführen
- ☐ g) Rohstoffe annehmen und auf Gewicht und Menge prüfen
- ☐ h) Hilfs- und Zusatzstoffe sowie Verpackungsmaterial kontrollieren und annehmen

3. BBP 3: Rohstoffe lagern (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

- ☐ a) Lagerarten und Lagereinrichtungen unter Berücksichtigung von Lagergut, Lagermenge und Lagerzeit auswählen
- ☐ b) Lagereinrichtungen reinigen und vorbereiten
- ☐ c) Rohstoffe fördern
- ☐ d) Rohstoffe, insbesondere Getreide, lagerfähig machen
- ☐ e) Rohstoffe, insbesondere Getreide, unter Berücksichtigung der Einflüsse von Feuchtigkeit, von Temperatur, von enzymatischer Aktivität und von Schadorganismen werterhaltend lagern und überwachen
- ☐ f) an der Erstellung von Monitoringplänen mitwirken und Schädlingsmonitoring durchführen
- ☐ g) Lagerbestandskontrollen durchführen
- ☐ h) Qualitätsparameter, Maßnahmen und Bestände dokumentieren
- ☐ i) Hilfs- und Zusatzstoffe sowie Verpackungsmaterialien zuordnen und lagern
- ☐ j) bei Abweichung von Qualitätsvorgaben Maßnahmen ergreifen

4. BBP 4: Rohstoffe reinigen und für die Verarbeitung vorbereiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

- ☐ a) Geräte, Maschinen und Anlagen zur Reinigung von Rohstoffen, insbesondere Getreidevorreiniger, Farbausleser, Kreissiebe, Steinausleser, Magnetausleser und Trieure, unter Berücksichtigung von Trennmethode produktspezifisch auswählen
- ☐ b) Anlagen zur Reinigung einstellen und kontrollieren
- ☐ c) Rohstoffe reinigen
- ☐ d) Reinigungseffekte bewerten und dokumentieren und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen
- ☐ e) Rohstoffe durch Konditionieren, insbesondere durch Netzen und Abstehen, für die weitere Verarbeitung vorbereiten
- ☐ f) Rohstoffe ihrer weiteren Verwendung zuführen
- ☐ g) ausgelesene Stoffe und Materialien verwerten und entsorgen

5. BBP 5: Geräte, Maschinen und Anlagen bedienen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)

- ☐ a) mechanische Fördersysteme im Hinblick auf Fördermengen und Fördergeschwindigkeiten auswählen
- ☐ b) Rohstoffe, Zwischen- und Endprodukte transportieren und dazu insbesondere Bandförderer, Elevatoren, Rohrschneckenförderer, Trogkettenförderer, Trog-schneckenförderer und Vibrorinnen einsetzen
- ☐ c) Geräte, Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung von Prozessdiagrammen und Fließschemata bedienen und dabei Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigen
- ☐ d) Mess- und Regelanlagen bedienen
- ☐ e) Aspiration unter Beachtung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes kontrollieren und regulieren
- ☐ f) Betriebsstoffe unter Beachtung von Arbeitssicherheit, Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutz prüfen und einsetzen
- ☐ g) Prozessdiagramme und Fließschemata darstellen
- ☐ h) pneumatische Fördersysteme im Hinblick auf Fördermengen und Fördergeschwindigkeiten auswählen und einsetzen
- ☐ i) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten, umrüsten und in Betrieb nehmen und dabei Sicherheitsmaßnahmen beachten

6. BBP 6: Geräte, Maschinen und Anlagen reinigen und warten (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)

- ☐ a) Werkzeuge und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen, einsetzen und einsatzbereit halten
- ☐ b) Geräte, Maschinen und Anlagen gemäß Bedienungsanleitung und sonstigen Vorgaben unter Beachtung des Produkt- und Umweltschutzes reinigen, pflegen und warten und dabei Sicherheitsmaßnahmen beachten
- ☐ c) Geräte, Maschinen und Anlagen auf Verschleiß prüfen, Verschleißteile nach betrieblichen Vorgaben austauschen und Maßnahmen veranlassen
- ☐ d) Laufrohre unter Berücksichtigung produktspezifischer Eigenschaften reinigen und warten
- ☐ e) Funktionsfähigkeit von Geräten, Maschinen und Anlagen kontrollieren, Störungen und Abweichungen feststellen und Maßnahmen einleiten
- ☐ f) Maßnahmen dokumentieren und kommunizieren und technische Skizzen von Maschinenteilen anfertigen
- ☐ g) Betriebsstoffe lagern und Rückstände entsorgen

Fachrichtungsbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen der Fachrichtung „Müllerei“

1. BBP 1: Produktionsprozesse steuern (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)

- ☐ a) Fließschemata anwenden und Bedienungsanleitungen umsetzen
- ☐ b) Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe auswählen und Mischungen gemäß Rezepturen unter Einhaltung rechtlicher Vorgaben herstellen
- ☐ c) Prozessleittechnik unter Berücksichtigung technologischer, ökonomischer und ökologischer Aspekte bedienen
- ☐ d) Produktionsprozesse und Verfahrensschritte überwachen, Störungen feststellen und kommunizieren und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen und dokumentieren
- ☐ e) Qualität und Ausbeute von Zwischen- und Endprodukten kontrollieren, optimieren und dokumentieren

2. BBP 2: Mahlerzeugnisse herstellen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)

- ☐ a) Mahlverfahren für Getreide auswählen
- ☐ b) Maschinen und Anlagen zum Mahlen von Getreide auswählen
- ☐ c) Mehl und Mahlprodukte unter Berücksichtigung von Kundenanforderungen herstellen

3. BBP 3: Futtermittel herstellen (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)

- ☐ a) Zerkleinerungsverfahren auswählen
- ☐ b) Maschinen und Anlagen zum Zerkleinern auswählen
- ☐ c) bei der Optimierung von Mischungen und Rezepturen unter Einhaltung rechtlicher Vorgaben mitwirken
- ☐ d) Futtermittel gemäß Rezepturen durch Mischen, Homogenisieren, Konditionieren und Pelletieren herstellen

4. BBP 4: Spezialerzeugnisse herstellen (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)

- ☐ a) Herstellungsverfahren für Getreideflocken auswählen
- ☐ b) Maschinen und Anlagen zum Schälen und Flockieren auswählen
- ☐ c) Herstellungsverfahren für Extrudate, Gewürze, Graupen, Grütze, Ölprodukte, Reis oder Tee auswählen
- ☐ d) Maschinen und Anlagen zum Herstellen von Spezialerzeugnissen auswählen
- ☐ e) Spezialerzeugnisse unter Berücksichtigung von Kundenanforderungen herstellen

5. BBP 5: Waren lagern, verpacken und verladen (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)

- ☐ a) Waren produktspezifisch lagern
- ☐ b) Vorgaben für die Produktkennzeichnung umsetzen, insbesondere rechtliche Regelungen einhalten



IHK Schleswig-Holstein

Flensburg·Kiel·Lübeck

- ☐ c) Verpackungs- und Verladungsanlagen einrichten, beschicken und bedienen
- ☐ d) Produkte versandfertig machen sowie Versandeinheiten prüfen und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen
- ☐ e) Frachträume nach Vorgabe inspizieren und freigeben, Ware verladen, Frachtpapiere erstellen und übergeben sowie Abgabe dokumentieren
- ☐ f) Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse sicherstellen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 5 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Abs. 5 Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Arbeitsabläufe vorbereiten und im Team arbeiten (§ 4 Abs. 5 Nr. 5)
- Integrative BBP 4: Informations- und Kommunikationstechniken anwenden (§ 4 Abs. 5 Nr. 6)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in